

MELCHERS

LAW

44 | AUSGABE
JULI/AUGUST 2014

DAS INFORMATIONSMEDIUM
VON MELCHERS FÜR MANDANTEN UND PARTNER

MIT BEITRÄGEN UNSERER BÜROS IN
HEIDELBERG, FRANKFURT AM MAIN UND BERLIN

MELCHERS LAW: EDITORIAL

Liebe Leserin,
lieber Leser,



seit vier Wochen kennt das Internet ein „Recht auf Vergessenwerden“. Manche sprechen vom „digitalen Radiergummi“. So sehr der vom Europäischen Gerichtshof im Einzelfall gegenüber Google statuierte Lösungsanspruch aus Sicht der Betroffenen berechtigt erscheint, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass

hier außerhalb eines justizförmigen Verfahrens über Art und Umfang der im Internet wahrnehmbaren Informationen entschieden und damit die Meinungs- und Pressefreiheit erheblich berührt wird. Aus gutem Grund konnten schon bisher Nachrichtenredaktionen nicht verpflichtet werden, ihre Archive ständig zu kontrollieren und um missliebige Artikel zu bereinigen.

Nachdem Google schnell gehandelt und bereits ein Antragsformular bereitgestellt hat, ist damit zu rechnen, dass hier in kurzer Zeit umfangreiche Rechtsprechung vorliegen wird. Ein weiteres Rechtsgebiet ist geboren... Die Einzelheiten der Entwicklung werden wir kritisch begleiten und Sie in MELCHERS LAW auf dem Laufenden halten.

Mit besten Grüßen

Ihr Dr. Arndt Riechers
a.riechers@melchers-law.com



MELCHERS LAW: IN DIESER AUSGABE

ARBEITSRECHT

Arbeitgeberdarlehen – Wirksamkeit von Rückzahlungsklauseln bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

02

ARCHITEKTENRECHT

Das Ende der Baukostenvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2009

03

BANKRECHT

Unwirksamkeit von laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelten für Verbraucherkredite

04

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Grundsätze wirtschaftlicher Neugründung finden auch in der Liquidation der Gesellschaft Anwendung

05

INTERNETRECHT

Recht auf Vergessenwerden

06

WERKVERTRAGSRECHT

Sicherheit nach § 648a BGB auch nach Kündigung

06

>> MITTEILUNGEN

08

>> VERANSTALTUNGEN

07

MELCHERS LAW: ARBEITSRECHT

Arbeitgeberdarlehen – Wirksamkeit von Rückzahlungsklauseln bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Immer wieder gewähren Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Darlehen, sei dies aus sozialen, sei dies aus personalpolitischen Gründen wie etwa zur Mitarbeiterbindung. Stets ist der Formulierung des Darlehensvertrages, vor allem seiner Kündigungsregelung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die AGB-Vorschriften.

Sachverhalt

Der zuvor selbständig gewesene Beklagte war seit dem Jahre 2001 Arbeitnehmer der Klägerin. Aus seiner Selbständigkeit hatte er Schulden, die zu Lohnpfändungen führten. Im Mai und Juni 2008 gewährte die Klägerin ihm daher zwei verzinsliche Darlehen über je 25.000 EUR. Der Darlehensvertrag war auf dem Briefpapier der Klägerin ausgedruckt. In § 5 („Kündigung“) hieß es: „Dem Darlehensgeber steht ein Recht zur Kündigung nur zu, wenn das Arbeitsverhältnis vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens beendet wird ... oder in den Verhältnissen des Darlehensnehmers für den Darlehensgeber nachteilige Umstände eingetreten sind, die Banken nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer

Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen ...“. Als der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis kündigte, kündigte die Klägerin beide Darlehensverträge und forderte den noch offenen Darlehensbetrag in Höhe von rd. 44.500 EUR zurück. Dem folgte der Beklagte nicht, zahlte aber weiterhin Zins und Tilgung. Die Klage auf Rückzahlung war in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidung

Das BAG verneinte ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 490 Abs. 1 BGB. Zwar hätten die Parteien vereinbart, dass Zins und Tilgung direkt vom monatlichen Nettogehalt einbehalten werden durften; der Wegfall dieser Aufrechnungsmöglichkeit infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei aber keine „Sicherheit“ im Sinne von § 490 Abs. 1 BGB; auch sei nicht ersichtlich, dass anderweitig in den Vermögensverhältnissen des Beklagten eine wesentliche Verschlechterung eingetreten sei oder einzutreten drohe.

Die Arbeitgeberin könne auch nicht mit der Begründung nach § 5 Darlehensvertrag kündigen, dass das Arbeitsverhältnis vor vollständiger Darlehensrückzahlung endete. Diese vertragliche Regelung benachteilige den Arbeitnehmer entgegen Treu und Glauben unangemessen, daher sei sie unwirksam, § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Kündigungs- oder Fälligkeitsklauseln, die die weitere Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens an den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses knüpften, entsprächen zwar einem anerkannten Bedürfnis der Praxis und seien grundsätzlich zulässig; sie benachteiligten auch nicht generell unangemessen. Anderes



gelte aber, wenn sie – wie hier – zu weit gefasst seien und auch Fallgestaltungen erfassen, in denen kein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers als Darlehensgeber vorliege. Ein Arbeitgeber, der die Eigenkündigung eines Arbeitnehmers veranlasse, habe kein schützenswertes Interesse an einer vorzeitigen Abwicklung des Darlehensvertrages; zumindest in einem solchen Fall sei ihm zuzumuten, den Darlehensvertrag auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie geplant abzuwickeln. Eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel komme nicht in Betracht, sie sei mit dem Zweck der §§ 305 ff. BGB unvereinbar.

Fazit: Das Urteil ist konsequent und fügt sich in die Rechtsprechung des BAG zu Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungskosten ein. Hier wie dort muss der Arbeitgeber bei der Gestaltung eines Darlehensvertrages mit einem Arbeitnehmer darauf achten, dass sich eine Rückzahlungsregelung, die vom gesetzlichen Kündigungsrecht des § 489 BGB abweicht, nur auf Fälle erstreckt, die aus der Sphäre des Arbeitnehmers stammen oder auf betriebsbedingten Gründen ruhen. Außerdem ist Arbeitgebern nach diesem Urteil zu empfehlen, ein stärkeres Augenmerk auf die Absicherung solcher Darlehen zu richten, da darlehensrechtlich als Sicherheit nur übliche Sicherheiten wie beispielsweise eine Grundschuld oder eine Bürgschaft zu verstehen sind. <<

Axel J. Klasen
a.klasen@melchers-law.com



MELCHERS LAW: ARCHITEKTENRECHT

Das Ende der Baukostenvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2009

Am 24.04.2014 hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die *Nichtigkeit des Baukostenvereinbarungsmodells* nach § 6 Abs. 2 HOAI 2009 festgestellt (Az.: VII ZR 164/13).

Das *Baukostenvereinbarungsmodell* erlaubt den Parteien eines Architektenvertrages, wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine detaillierte Planung als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegt, schriftlich zu vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung berechnet wird. Dabei sind nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festzulegen. Mit der Baukostenvereinbarung können die *Mindestsatzhonorare der HOAI unterschritten* werden.

Sachverhalt

Der BGH-Entscheidung liegt eine Klage eines Ingenieurbüros (IB) gegen das Land Rheinland-Pfalz zugrunde. Das Land hatte das IB für die Erneuerung einer Wegüberführung über die Bundesautobahn 65 mit Planungs- und Ingenieurleistungen beauftragt. Die *Parteien vereinbarten* im Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2009 *anrechenbare Kosten* in Höhe von 450.000 EUR und damit ein Honorar von rund 24.000 EUR. Nach der Leistungserbringung klagt das IB das sich aus den *tatsächlichen anrechenbaren Kosten von 800.000 EUR* ergebende Mehrhonorar von rund 21.000 EUR auf der Basis der Mindestsätze ein. Das IB meint, dass das im Verordnungsweg geschaffene Baukostenvereinbarungsmodell mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nichtig sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, während die Berufungsinstanz (OLG Koblenz, Urteil vom 05.06.2013, Az.: 5 U 1481/12) auf die Berufung des Klägers die Klage unter anderen, nämlich haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte und für das Land die Revision zuließ. Nach Ansicht des OLG *verstöße* der Abschluss einer Bau-

kostenvereinbarung wegen unzureichender Planungstiefe und fehlender Kostensicherheit gegen die *Haushaltsordnung* von Rheinland-Pfalz und sei deshalb nichtig.

Entscheidung

Der BGH folgt dem Ergebnis des OLG Koblenz, wonach das IB wegen Unwirksamkeit der Baukostenvereinbarung das Honorar auf der Grundlage der tatsäch-

Das Verbot solle den vom Gesetzgeber gewollten *Qualitätswettbewerb fördern* und einen ungezügelten, ruinösen *Preiswettbewerb unterbinden*, der die wirtschaftliche Situation der Architekten und damit auch die Qualität ihrer Arbeit beeinträchtigen würde. § 6 Abs. 2 HOAI 2009 könne dazu führen, dass Auftraggeber auf Architekten einen *unangemessenen Wettbewerbsdruck* ausüben, indem sie ihre Vorstellung von den Baukosten



lichen anrechenbaren Kosten und der Mindestsätze der HOAI ermitteln darf. Den haushaltsrechtlichen Erwägungen des OLG Koblenz erteilt der BGH jedoch eine deutliche Absage, insbesondere weil die vom OLG Koblenz herangezogenen §§ 24, 54 LHO RP nur auf Baumaßnahmen anzuwenden seien und Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung führten. Der BGH hält das Berufungsurteil aber aufrecht, da § 6 Abs. 2 HOAI 2009 gegen die *Ermächtigungsgrundlage in Art. 10 §§ 1, 2 MRVG verstöße* und damit *unwirksam* sei. Mit einer Baukostenvereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 HOAI sei andernfalls eine Unterschreitung der Mindestsätze möglich, ohne dass ein von der Ermächtigungsgrundlage (MRVG) ausdrücklich geforderter Ausnahmefall (z.B. verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien) tatsächlich vorliege. Dem Verbot der Mindestsatzunterschreitung käme eine erhebliche Bedeutung zu.

vorgeben und gleichzeitig erkennen lassen, dass sie, wenn diese Kosten nicht akzeptiert werden, mit anderen Architekten verhandeln werden.

Fazit: Der BGH kassiert zu Recht das Baukostenvereinbarungsmodell der HOAI 2009, wobei davon auch die wortgleiche Regelung in der HOAI 2013 (§ 6 Abs. 3) erfasst sein dürfte. Das Baukostenvereinbarungsmodell war von Anfang an eine „Totgeburt“ des Ordnungsgebers, weil das Modell nicht praxisgerecht war. Der Widerspruch zwischen den Wirksamkeitsvoraussetzungen „noch keine Planungen zum Zeitpunkt der Beauftragung“ und Festlegung von „nachprüfbaren Baukosten“ war ebenso wenig praxisgerecht aufzulösen wie die Problematik, inwiefern bei einer Teilbeauftragung von Leistungen der nachgeschaltete Architekt an den vom planenden Architekten mit dem Bauherrn vereinbarten Baukosten gebunden ist. <<

Andreas Pauli
a.pauli@melchers-law.com

MELCHERS LAW: BANKRECHT

Unwirksamkeit von laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelten für Verbraucherkredite

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13.05.2014 in zwei gleichlautenden Revisionsentscheidungen (Az.: XI ZR 405/12 und Az.: XI ZR 170/13) laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in Verbraucherkreditverträgen für unwirksam erklärt und damit einen vorläufigen Schlusspunkt unter die in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich erfolgte Bewertung entsprechender Entgeltklauseln gesetzt.

Entscheidungen

Gegenstand beider Revisionsverfahren waren im Rahmen von Verbraucherkreditverträgen erhobene Bearbeitungsentgelte, welche von den beklagten Banken für die Kreditantragsbearbeitung erhoben, mit Auszahlung des jeweils beantragten Darlehensbetrags fällig und von diesem vor seiner Auszahlung einbehalten wurden.

Nach Ansicht des BGH unterliegen Klauseln über laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte der *gerichtlichen Inhaltskontrolle* gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1,

Abs. 2 Nr. 1 BGB und halten dieser nicht stand. Im Einklang mit mehreren Instanzgerichten (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.09.2013, Az.: 6 U 32/13) handele es sich hierbei nicht um Preishauptabreden (so aber AG Düsseldorf, Urt. v. 24.05.2013, WM 2013, 1944), sondern um *kontrollfähige Preisnebenabreden*, mit welchen die beklagten Banken eine zusätzliche Abgeltung ihres Bearbeitungsaufwands verlangten. Dieses Entgelt stehe den beklagten Banken jedoch nicht zu, da hiermit auch keine sonstige, gesondert vergütungsfähige Leistung abgegolten werde. Vielmehr würden hiermit Kosten für Tätigkeiten auf die Kunden abgewälzt, welche die beklagten Banken lediglich im *Eigeninteresse* oder aufgrund *bestehender Rechtspflichten* zu erbringen haben.

Dies sei mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar und benachteilige die Darlehensnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Das gesetzliche Leitbild des § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB sehe vor, dass anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung allein durch den laufzeitabhängig erhobenen Zins zu decken seien; daneben könne kein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

Bisherige Rechtsprechung

Die Urteile des BGH setzen einen vorläufigen Schlusspunkt unter die seit langem kontrovers geführte Diskussion, inwieweit laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträ-

gen überhaupt der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen.

Mehrere Gerichtsentscheidungen verneinen dies bislang unter Hinweis darauf, dass es sich hierbei um eine Preishauptabrede handele, welche zur Disposition der Parteien stünde und keine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle zulasse. Darüber hinaus erfolge die Prüfung des Darlehens-



antrags auch im Interesse des Kunden, weil zugleich ermittelt werde, zu welchen Konditionen der Kredit an den Darlehensnehmer vergeben werden könne (OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.10.2013, Az.: 14 U 133/13). Andere Entscheidungen vertraten dagegen die Auffassung, dass es sich bei solchen Entgeltklauseln um überprüfbare Preisnebenabreden handele, deren Unwirksamkeit sich insbesondere daraus ergebe, dass hiermit lediglich der *innerbetriebliche Aufwand des Kreditgebers* abgegolten werden solle, ohne dass dem Kunden eine Sonderleistung zugutekomme. Hierbei wurde zumeist auf die frühere BGH-Rechtsprechung zu Bankenentgelten rekurriert, so beispielsweise zu Gebühren für die Führung eines Darlehenskontos (BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az.: XI ZR 388/10) oder die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden (BGH, Urt. v. 18.05.1999, WM 1999, 1271).

Fazit: Die Entscheidungen des XI. Zivilsenats stehen im Einklang mit bereits ergangenen Entscheidungen zu vergleichbaren laufzeitunabhängigen Bankenentgelten. Sie werden zu einer Vereinheitlichung der bislang unterschiedlich erfolgten Bewertung durch die Instanzgerichte beitragen. Banken werden zu bedenken haben, ob für zukünftige Verträge der Wegfall des Bearbeitungsentgelts durch eine Anpassung des Sollzinssatzes zu kompensieren ist. <<



MELCHERS LAW: GESELLSCHAFTSRECHT

Die Grundsätze wirtschaftlicher Neugründung finden auch in der Liquidation der Gesellschaft Anwendung

In seinem Urteil vom 10.12.2013 (Az.: II ZR 53/12) hat der BGH entschieden, dass die Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung auch in der Liquidationsphase einer GmbH Anwendung finden.

Sachverhalt

Nach Auflösung einer GmbH und entsprechender Eintragung in das Handelsregister ruhte deren Geschäftsbetrieb. Im Folgejahr wurde die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die GmbH nahm ihren Geschäftsbetrieb wieder auf. Kurze Zeit später wurde die GmbH veräußert und die Firma geändert. Schließlich geriet die GmbH in die Insolvenz. Der klagende Insolvenzverwalter nahm den Gesellschafter wegen fehlender Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung in Anspruch. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Rechtssache an die Vorinstanz zurück.



Entscheidung

Das Urteil behandelt die sog. „Altmantel“-Verwendung, d. h. die Verwendung einer bereits aktiv gewesenen, nunmehr jedoch stillgelegten Gesellschaft zum Aufbau



eines neuen Unternehmens. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH handelt es sich dabei um eine wirtschaftliche Neugründung mit der Folge, dass zur Gewährleistung der Kapitalausstattung die Gründungsvorschriften des GmbHG einschließlich denen über die registergerichtliche Kontrolle entsprechend anzuwenden sind. Die Tatsache der Wiederverwendung eines leer gewordenen Gesellschaftsmantels ist insbesondere mit der Versicherung gemäß § 8 Abs. 2 GmbHG dem Registergericht gegenüber offenzulegen.

Im Einklang mit der herrschenden Meinung in der Literatur bejaht der BGH die *generelle Anwendbarkeit der Grundsätze über die wirtschaftliche Neugründung auch in der Liquidation*. Die Gefahr einer Umgehung der einen wirksamen Gläubigerschutz gewährleistenden Gründungsvorschriften bestehe sowohl bei der „Wiederbelebung“ eines durch das Einschlafenlassen des Geschäftsbetriebs zur leeren Hülse gewordenen Mantels durch Ausstattung mit einem (neuen) Unternehmen als auch im Zusammenhang mit der Verwendung des leeren Mantels einer Abwicklungsgesellschaft, deren Abwicklung nicht weiter betrieben wurde.

Für die Anwendbarkeit der Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung ist entscheidend, ob im Zeitpunkt der Fortsetzung der Gesellschaft tatsächlich nur

noch eine leere Hülse bestand oder ob die Gesellschaft noch in irgendeiner Weise aktiv war und ihre Fortsetzung damit lediglich eine Umorganisation oder Sanierung darstellte. Der BGH geht diesbezüglich davon aus, dass die Gesellschaft nicht allein durch den Eintritt in das Liquidationsstadium zu einem leeren Mantel wird. Maßgeblich ist vielmehr auch in diesem Stadium, inwiefern die Gesellschaft noch Aktivitäten entfaltet. So sei *in der Abwicklungsphase darauf abzustellen, ob noch nennenswerte Liquidationsaufgaben im Sinne des § 70 GmbHG wahrgenommen werden oder ob die Abwicklung über längere Zeit bereits nicht mehr betrieben wurde*.

Da das Urteil der Vorinstanz insbesondere nicht erkennen ließ, ob die GmbH im Zeitpunkt der Fortsetzung eine „leere Hülse“ gewesen war, hob der BGH das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Fazit: Das Urteil führt die bisherige Rechtsprechung des BGH konsequent fort und trägt zur Schärfung der Konturen des Instituts der wirtschaftlichen Neugründung bei. Gleichwohl wird die Problematik auch in Zukunft noch die Gerichte beschäftigen, da das Vorliegen einer wirtschaftlichen Neugründung nur anhand des jeweiligen Einzelfalls bestimmt werden kann. <<

Florian Armbruster
f.armbruster@melchers-law.com

MELCHERS LAW: INTERNETRECHT

Recht auf Vergessenwerden

Vor sechs Wochen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass jedermann unter bestimmten Voraussetzungen von einem Suchmaschinenbetreiber die Entfernung von Links verlangen kann, die nach einer anhand seines Namens durchgeführten Suche in der Ergebnisliste erscheinen. Der Entfernungsanspruch besteht demnach, sofern die im Suchergebnis angezeigten Links im Rahmen einer Abwägung unter Berücksichtigung aller



Umstände des Einzelfalls zu der Wertung führen, dass die Rechte der betroffenen Person an ihrer Privatsphäre dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen überwiegen (EuGH, Urt. vom 13.05.2014, Rs. C-131/12, „Recht auf Vergessenwerden“). Als in die Abwägung einzustellende Kriterien werden unter anderem die verstrichene Zeit, die Zwecke, zu denen die Informationen verarbeitet worden sind, sowie der Grad der Beeinträchtigung des Betroffenen genannt.

Google hat schnell gehandelt und bereits Ende Mai ein Formular freigeschaltet, mit dem bei Google die Entfernung von Suchergebnissen verlangt werden kann.

Sachverhalt

Bei einer spanischen Datenschutzagentur ging 2010 die Beschwerde gegen eine spanische Tageszeitung und Google Spanien ein. Der Beschwerdeführer wandte sich dagegen, dass bei Eingabe seines Namens in der Ergebnisliste von Google Links zu Berichterstattungen in einer Tageszeitung erschienen, die den Beschwerdeführer im Jahr 1998 in Verbindung mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen brachten.

Die Datenschutzagentur wies die Beschwerde gegen die Tageszeitung mit der Begründung zurück, die Berichterstattung sei seinerzeit rechtmäßig erfolgt. Gegen Google Spanien wurde der Beschwerde stattgegeben und Google wurde aufgefordert, die Links aus ihrem Index zu entfernen. Hiergegen hat Google Klage bei einem spanischen Gericht eingereicht. Dieses setzte das Verfahren aus, um dem EuGH verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

EuGH-Entscheidung

Nach Auffassung des EuGH erhebt Google Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG vom 24.10.1995, ABl. L 281, S. 31), indem die Google-Suchmaschine automatisch, kontinuierlich und systematisch im Internet veröffentlichte Informationen aufspürt und die Daten sodann ausliest, speichert und organisiert sowie aufbewahrt. Für diese Datenverarbeitungsvorgänge sei Google verantwortlich und habe aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die die Entfernung solcher Links aus den Suchergebnissen ermöglichen, sofern dies im Anschluss an eine Abwägung und einem Ausgleich der Interessen der betroffenen Person und dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information geboten sei. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung der betroffenen Person die in der Ergebnisliste enthaltenen Informationen und Links nicht mit der Europäischen Datenschutzrichtlinie vereinbar, sind sie zu löschen. Wird dem Löschantrag nicht stattgegeben, hat der Antragsteller die Möglichkeit, staatliche Gerichte anzurufen, die dann ggf. den Suchmaschinenbetreiber anweisen, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und Links zu löschen.

Fazit: Die EuGH-Entscheidung hat in der Öffentlichkeit unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Zunächst ist zu betonen, dass nicht die Informationen selbst aus dem Internet gelöscht werden, sondern lediglich die Verlinkung in der Ergebnisliste beseitigt wird und dadurch die Informationen für Suchmaschinen unauffindbar werden. Ein etwaiger Zeitungsbeitrag selbst bleibt also unverändert erhalten. Das für die Löschung bei Google erforderliche Formular steht ab sofort zur Verfügung. Gerichtsentscheidungen hierzu werden nicht lange auf sich warten lassen. Dass zukünftig die Entscheidung über den Umfang der im Internet erhältlichen Informationen im Rahmen eines sehr

großen Ermessensspielraums in die Hände Einzelner gelegt wird, muss Bedenken wecken. Sicherlich von Vorteil ist der Umstand, dass nun der Weg über Google und andere Suchmaschinenbetreiber ein probates Mittel liefert, um ehrverletzende Äußerungen u.ä. schnell aus dem Internet zu entfernen, da viele Betreiber von Internetseiten für deutsche Gerichte – gerade im Ausland – nicht greifbar sind. Hierbei ist zu wünschen, dass Google mit Augenmaß vorgeht und strenge, justitiable Kriterien entwickelt, damit der Vorwurf, mit der Entscheidung des EuGH sei die Zensur des Internets Realität geworden, sich als unbegründet erweist. <<

Dr. Arndt Riechers
a.riechers@melchers-law.com

MELCHERS LAW: WERKVERTRAGSRECHT

Sicherheit nach § 648a BGB auch nach Kündigung

Der Werkunternehmer übernimmt mit der Verpflichtung zur Ausführung von Werkleistungen erhebliche finanzielle Risiken. So trägt der Unternehmer insbesondere das Insolvenzrisiko des Bauherrn. Jedenfalls bei mittleren und größeren Bauvorhaben, die mitunter mehrere Jahre Bauzeit beanspruchen, erscheint das stets bestehende Risiko für den Unternehmer, aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn keine oder nur ein Bruchteil der Vergütung zu erhalten, als zu groß. Hieran ändert auch die gesetzliche Möglichkeit, Abschlagszahlungen oder eine Bauhandwerkersicherungshypothek nach § 648 BGB zu verlangen, grundsätzlich nichts. Der Gesetzgeber hat daher mit der Schaffung des § 648a BGB eine Regelung getroffen, die dem Unternehmer die Möglichkeit einräumt, schon bei Vertragsschluss eine Sicherheit in Höhe von 110% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dieses Recht steht dem Unternehmer während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses zu. Der Bundesgerichtshof (Az.: VII ZR 349/12) hatte nunmehr für die Neufassung des § 648a BGB aus dem Jahre 2009 zu entscheiden, ob die Sicherheit auch noch nach Kündigung – also Beendigung des Vertragsverhältnisses – vom Unternehmer verlangt werden kann.



Der Sachverhalt

Der mit dem Bau einer Abfallverbrennungsanlage beauftragte Generalunternehmer (GU) beauftragte seinerseits einen Nachunternehmer (NU) mit den Arbeiten für eine Blechfassade und für das Dach des Kesselhauses. Nachdem der GU den NU mehrfach erfolglos wegen der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorkehrungen ermahnte, kündigte der GU das Vertragsverhältnis mit dem NU aus wichtigem Grund. Im weiteren Verlauf verlangte der NU vom GU eine Sicherheit nach § 648a BGB. Nachdem das Landgericht die Klage

des NU auf Stellung einer Sicherheit abwies, sprach das Berufungsgericht dem NU einen Sicherungsanspruch zu. Der GU legte hiergegen Revision beim BGH ein.

Die Entscheidung

Der BGH entschied, dass der NU auch nach Kündigung eine Sicherheit nach § 648a BGB vom Besteller – hier dem GU – verlangen kann. Der BGH begründet dies insbesondere damit, dass eine Sicherheit nach der Neufassung des § 648a BGB auch dann verlangt werden kann, wenn keine Vorleistungen des Unternehmers mehr ausstehen. Schließlich sichert § 648a BGB keine Vorleistung des Unternehmers, sondern dessen Vergütung. Es genügt daher für einen Sicherungsanspruch, dass dem Unternehmer noch ein Vergütungsanspruch zusteht. Der Unternehmer hat aber in diesem Fall die ihm zustehende Vergütung schlüssig darzulegen. Hierfür reicht es jedoch nicht, ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Vergütung – soweit diese noch nicht bezahlt wurde – abzustellen. Für die außerordentliche Kündigung heißt dies, dass der Unternehmer schlüssig darlegen muss, welche Leistungen er bereits erbracht hat

und welche Vergütung er sich hierfür bereits verdient hat. Für den Fall der sogenannten freien Kündigung hat der Unternehmer grundsätzlich die vereinbarte Vergütung und darüber hinausgehend darzulegen, welche Kosten er erspart hat und welchen anderweitigen Erwerb (z.B. aus sog. „Füllaufträgen“, die im direkten Zusammenhang mit der Kündigung stehen) er sich anrechnen lassen muss. Etwaige Streitigkeiten über die Berechnung des dargelegten Vergütungsanspruchs sind für den Sicherungsanspruch grundsätzlich unerheblich.

Fazit: Die Entscheidung stärkt die Rechte der Auftragnehmerseite, da sie grundsätzlich den Interessen des Unternehmers an einer umfassenden und raschen Sicherung seiner Ansprüche den Vorrang gegenüber den Interessen des Bestellers, keine (zu hohe) Sicherheit leisten zu müssen, einräumt. Anzumerken ist jedoch, dass Ansprüche auf Stellung einer Sicherheit insbesondere dann ausscheiden, wenn der Besteller entweder ein öffentlicher Auftraggeber oder eine natürliche Person ist, die Arbeiten an einem Einfamilienhaus beauftragt hat. <<

Philipp Scharfenberg
p.scharfenberg@melchers-law.com

MELCHERS LAW: VERANSTALTUNGEN

» Facebook, XING und Twitter – Rechtliche Rahmenbedingungen des Social Media Marketings

Facebook, XING und Twitter haben sich zwischenzeitlich als ein neben den klassischen Kommunikationskanälen des Direktmarketings stehendes Kommunikationsmedium im Bereich der Werbung fest etabliert. Social Media Plattformen bieten ständig neue Möglichkeiten zur Direktansprache von Nutzern an. Entsprechend dynamisch entwickelt sich der rechtliche Rahmen ihrer Einbindung in die Unternehmenskommunikation. Die Referenten stellen die für die Kontaktaufnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Nutzungsbedingungen von Facebook, XING und Twitter dar.

Termin: 12.09.2014, 09.30 – 13.00 Uhr
Ort: Frankfurt am Main
Veranstalter: IHK Frankfurt am Main
Referenten: RA Dr. Dennis Voigt
RA Markus Faust
Info: www.frankfurt-main.ihk.de

» Rechtskonforme Umsetzung von on- und offline-Gewinnspielen als Mittel zur Lead-Generierung

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Reform des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 2009 klargestellt, dass Anbieter die Erteilung von Werbeeinwilligungen prämiieren dürfen. In der Praxis dienen insbesondere Gewinnspiele als Vehikel zur Gewinnung von Interessentendaten. Da eine qualifizierte Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken im Regelfall einer Einwilligung bedarf, stellt sich die Frage, wie Gewinnspiele oder andere Incentives rechtmäßig umgesetzt werden können. Die Referenten stellen die auf die Bewerbung von Gewinnspielen sowie die Generierung der Werbeeinwilligungen anwendbaren Regelungen beispielhaft dar.

Termin: 28.11.2014, 09.30 – 13.00 Uhr
Ort: Frankfurt am Main
Veranstalter: IHK Frankfurt am Main
Referenten: RA Dr. Dennis Voigt
RA Markus Faust
Info: www.frankfurt-main.ihk.de

» Die neue Rechtsprechung des BAG zu freiwilligen Vergütungsbestandteilen und Prämienzahlungen

Vor gut 3 Jahren hat sich die Rechtsprechung des BAG zu Sonderzahlungen zu ändern begonnen. Nicht zuletzt mehrere Rechtsstreitigkeiten über Boni und variable Erfolgsbeteiligungen im Bankbereich haben in einer breiteren Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt und vielfach zu Verwunderung geführt. Seither hat sich der primär von der Rechtsprechung geprägte Rahmen für freiwillige Vergütungsbestandteile weiter entwickelt. In Auswertung dieser Rechtsprechung stellt der Referent die sich aus ihr ergebenden Möglichkeiten und Grenzen für die Praxis dar.

Termin: 12.09.2014, 16.00 – 17.30 Uhr
Ort: Hamburg, Hotel Atlantik Kempinski
Veranstalter: Deutscher Anwaltverein,
Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht
Referent: RA Axel J. Klasen
Info: www.ag-arbeitsrecht.de

MELCHERS LAW: MITTEILUNGEN

Wechsel von Rechtsanwalt Dominik Gallini zu MELCHERS

Wir freuen uns, ab dem 01. Juni 2014 Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dominik Gallini als Mitglied unseres arbeitsrechtlichen Teams in Heidelberg zu begrüßen.

Damit setzt MELCHERS den stetigen Ausbau des arbeitsrechtlichen Teams mit nunmehr vier Fachanwälten für Arbeitsrecht am Standort Heidelberg fort.

Herr Gallini ist seit 2010 – zuletzt bei einer internationalen Kanzlei in Köln – als Rechtsanwalt im Bereich Arbeitsrecht tätig. Vor seiner Anwaltstätigkeit war er als Unternehmensjurist in einem mittelständischen Unternehmen in Bozen und Dubai beschäftigt. Sein Beratungsspektrum umfasst das gesamte Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit besonderem Schwerpunkt auf Fragen der Vertragsgestaltung, Umstrukturierung sowie Mitbestimmung auf Unternehmens- und Betriebsebene.

Sein Studium und Rechtsreferendariat verbrachte Herr Gallini in Passau, Mailand, München und Brüssel. Er verfügt darüber hinaus

über Erfahrungen auch im englischen und italienischen Recht durch eine jeweils zweijährige fachspezifische Fremdsprachenausbildung. Er spricht fließend Englisch und Italienisch – letzteres ist seine zweite Muttersprache. <<



MELCHERS LAW: AUTOREN DIESER AUSGABE

Nähere Informationen zu den Autoren finden Sie im Internet unter www.melchers-law.com.

FLORIAN ARMBRUSTER

berät in- und ausländische Mandanten schwerpunktmäßig in allen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts.

DR. ANDREAS DECKER

ist vor allem auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts tätig. Daneben gehören das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Wettbewerbsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

AXEL J. KLASSEN

ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht und ehemaliger Personalleiter insbesondere im Kollektivarbeitsrecht tätig und auf Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen spezialisiert, bei denen ihm sein in Unternehmensinsolvenzen verschiedenster Branchen gesammeltes Know-how besonders zugutekommt.

ANDREAS PAULI

berät im privaten Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Immobilienrecht sowie insbesondere im Anlagenbaurecht und bei der Entwicklung von großen Projekten im Hochbau. Er ist seit 2007 Fachanwalt für privates Bau- und Architektenrecht.

DR. ARNDT RIECHERS

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter für Kartellrecht an der Fachhochschule Heidelberg. Er berät u.a. im Marken-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, dem Urheber- und Designrecht sowie zu allen Fragen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen. Daneben zählen Software- und Internetrecht zu seinen Beratungsschwerpunkten.

PHILIPP SCHARFENBERG

ist insbesondere für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber im privaten Bau- und Architektenrecht sowie im Bau-trägerrecht tätig.

MELCHERS LAW: IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

www.fischerziegler.com

ERSCHEINUNGSWEISE

6 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT**HEIDELBERG**

Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg, Deutschland
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-100
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN

Katharinenstraße 8
10711 Berlin, Deutschland
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN

Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main, Deutschland
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

www.melchers-law.com